

Stand: August 2019

Videoüberwachung durch öffentliche Stellen nach § 14 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein

Zulässigkeit der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung greift regelmäßig in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) der Betroffenen ein. Daher kann diese nur aufgrund einer Rechtsgrundlage durchgeführt werden. Als Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche kommen für öffentliche Stellen entweder Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 14 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) oder § 184 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in Betracht.

§ 14 Abs. 1 LDSG

Die Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen von öffentlich zugänglichen Räumen (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen kann zulässig sein, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen.

Inhalt

1. Voraussetzungen
2. Weitere Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung

1. Voraussetzungen

Das Gesetz erlaubt die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume nur zu konkret festgelegten Zwecken. Genannt sind das Hausrecht und die Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen. Zunächst einmal müsste festgelegt werden, ob die geplante Videoüberwachung entweder dem Zweck der Aufgabenerfüllung oder der Wahrnehmung des Hausrechts dienen soll.

Öffentliche Stellen müssen eine Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben erfüllen. Es mag zwar im Einzelfall sein, dass Videoüberwachung mittelbar bei einer der zu erfüllenden Aufgaben **nützlich** sein könnte, wirklich **erforderlich** dürfte eine Videoüberwachung zur Erfüllung der einer öffentlichen Stelle zugewiesenen Aufgaben jedoch nur in seltenen Fällen sein. Hierfür müsste nachgewiesen werden können, dass die Aufgabe ohne die Überwachung nicht möglich wäre.

Das Hausrecht wird überwiegend in einem umfassenden Sinne verstanden und ist daher eher weit auszulegen. Davon umfasst sind nicht nur die Zugangskontrolle oder der Schutz gegen Hausfriedensbruch; das Hausrecht ist vielmehr als ein Bestimmungs-, Abwehr- und Sicherungsrecht in Bezug auf befriedetes Besitztum zu verstehen. Der Inhaber des Hausrechts ist befugt, die zum Schutz des Objekts erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei muss das Hausrecht auch tatsächlich wahrge-

nommen werden können. Das bedeutet, dass eine Art bauliche Anlage oder entsprechend befriedetes Besitztum existieren muss. Für diese Bereiche müsste die Möglichkeit bestehen, störende Personen „des Hauses zu verweisen“. **Öffentliche Stellen können kein Hausrecht für den öffentlichen Verkehrsraum geltend machen, der jedermann zur Nutzung bereitsteht.** Andernfalls wäre es denkbar, dass eine Gemeinde ihr gesamtes Gemeindegebiet überwacht, mit der Begründung, für dieses ein Hausrecht innezuhaben.

c) Eignung und Erforderlichkeit

Die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit müssen in Bezug auf den vorab definierten Zweck begründet werden können. Hier sind konkrete Gründe dafür darzulegen, ob und weshalb die Videoüberwachung dazu geeignet ist, den festgelegten Zweck (z. B. das Hausrecht auszuüben) mindestens zu fördern. Außerdem muss geprüft werden, ob es gleich geeignete Mittel gibt, die dem Zweck ebenso dienlich sind, aber in die Rechte der Betroffenen weniger stark eingreifen. Hier sind alle zumutbaren Alternativen in Betracht zu ziehen, z. B. Umzäunung eines Bereiches, verbesserte Beleuchtung, Bewegungsmelder, Alarmanlagen, Polizeipräsenz, ...). Erst, wenn die Alternativen ausgeschöpft sind, käme eine Videoüberwachung als „ultima ratio“ in Frage.

d) Angemessenheit der Maßnahme

Wenn sich die Überwachung zur Erreichung des vorab festgelegten Zwecks eignet und auch die Erforderlichkeit der Videoüberwachung begründet werden kann, ist im letzten Schritt eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen sind zu berücksichtigen. Im diesem Rahmen müssen alle Gesamtumstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Entscheidend ist die Eingriffsintensität der jeweiligen Maßnahme für die Betroffenen. Diese wird durch die Art der erfassten Informationen (Informationsgehalt), ihren Umfang (Informationsdichte, zeitliches und räumliches Ausmaß), den betroffenen Personenkreis, die Interessenlage der betroffenen Personengruppen, das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten sowie Art und Umfang der Verwertung der erhobenen Daten bestimmt.

2. Weitere Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung

Sofern der Verantwortliche zu dem Ergebnis kommt, die geplante Videoüberwachung erfüllt die Voraussetzungen des § 14 LDSG, müssen in jedem Fall die weiteren Pflichten, die sich direkt aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, eingehalten werden.

a) Hinweis- und Informationspflicht (§ 14 Abs. 2 und 4 LDSG, Art. 13 DSGVO)

Der Umstand der Beobachtung und die dafür verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Dies kann durch entsprechende Hinweisbeschilderung erfolgen. Die Schilder sind so anzubringen, dass der Hinweis wahrnehmbar ist, sobald oder bestenfalls bevor der videoüberwachte Bereich betreten wird. Muster für eine Hinweisbeschilderung, die die Voraussetzungen der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, sind in der Praxisreihe Nr. 5 zum Thema Videoüberwachung veröffentlicht, abrufbar unter:

www.uld-sh.de/pr-video

Außerdem muss eine entsprechende Information stattfinden, wenn erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet werden. Von der Informationspflicht können gem. Art. 23 DSGVO i. V. m. § 8 LDSG im Einzelfall Ausnahmen bestehen.

b) Auskunftsrecht der Betroffenen (Art. 15 DSGVO)

Betroffenen Personen steht ein Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu. Hierzu zählen auch die von Videokameras aufgenommenen Bilddaten. Auch hiervon können gem. Art. 23 DSGVO i. V. m. § 9 LDSG in Einzelfall Ausnahmen bestehen.

c) Löschpflicht und Widerspruchsrecht (§ 14 Abs. 5 LDSG, Art. 17, 21 DSGVO)

Die erhobenen und gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks oder zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Grundsätzlich sollten Aufzeichnungen binnen 48 Stunden gelöscht werden. Eine längere Speicherdauer ist gesondert zu begründen.

Betroffenen Personen steht außerdem das Recht zu, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche müsste dann Gründe für die Datenverarbeitung darlegen, die gewichtiger sind, als die Interessen der betroffenen Personen, die gegen die Verarbeitung sprechen.

d) Verantwortung, datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Sicherheit der Verarbeitung, Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 24, 25, 32 DSGVO)

Der Betreiber der Videoüberwachung muss technische und organisatorische Maßnahmen treffen, durch die gewährleistet wird, dass die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden. Bei Videoüberwachung können darunter unter anderem ein Zugriffs- und Berechtigungskonzept für die gespeicherten Aufnahmen zu verstehen sein. Außerdem muss die gesamte Maßnahme unter der Berücksichtigung der Datenschutzgrundsätze (Datensparsamkeit, Datenminimierung) ausgestaltet werden.

Der Verantwortliche muss das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bewerten, das durch die Datenverarbeitung entsteht, und entsprechend der Schwere des Risikos Schutzmaßnahmen treffen. Hierzu gehören beispielsweise die Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten. Bei einer systematischen und umfangreichen Überwachung ist die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung notwendig.

e) Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2, 30 DSGVO)

Die Videoüberwachung muss dokumentiert werden. Die Maßnahme ist im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu erläutern. Darin müssen unter anderem Angaben zum Verantwortlichen, zur Rechtsgrundlage und zu den Zwecken der Verarbeitung enthalten sein.

Kontakt

Die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel: 0431 988-1200
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
www.datenschutzzentrum.de